

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen,
Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Haan
- SYNOPSE BEITRAGSSATZUNG 2. VARIANTE**

Satzung OGS ALT	Satzung KITA/TP ALT	Satzung KITA/TP/OGS NEU (Änderungen grau hinterlegt)
Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 02.09.2004	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haan und Kindertagespflege vom 11.02.2015	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Haan vom
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 13.07.2004 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen.	Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) sowie der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 03.02.2015 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sowie der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in ihren jeweils jetzt geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am2016 folgende Satzung beschlossen:
		I. Abschnitt: Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
	§ 1 Grundlagen	§ 1 Grundlagen
	(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erhebt die Stadt als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt und berücksichtigen sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner als auch die unterschiedlichen Betreuungszeiten.	(1) Die Stadt Haan erhebt als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach KiBiz von den Eltern öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt und berücksichtigen sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner als auch die unterschiedlichen Betreuungszeiten.
	(2) Sofern die Stadt Haan als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die nach KiBiz geförderten Betreuungsangebote hinaus Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege schafft, werden hierfür gleichfalls Elternbeiträge entsprechend der Beitragsstaffel nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.	(2) Sofern die Stadt Haan als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe über die nach KiBiz geförderten Betreuungsangebote hinaus Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege schafft, werden hierfür gleichfalls Elternbeiträge entsprechend der Beitragsstaffel nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
	(3) Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Einrichtungsträger.	(3) Voraussetzung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Einrichtungsträger / der jeweiligen Tagespflegeperson.

	(4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der jeweilige Einrichtungsträger der örtlichen Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldner nach § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung unverzüglich mit. Für diese Mitteilung kann der Einrichtungsträger ein mit der Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe vereinbartes Online-Verfahren einsetzen.	(4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der jeweilige Einrichtungsträger / die jeweilige Tagespflegeperson der örtlichen Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldner nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung unverzüglich mit. Für diese Mitteilung kann der Einrichtungsträger ein mit der Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe vereinbartes Online-Verfahren einsetzen.
	§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis, Entstehung des Beitrags und Beitragszeitraum	§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis, Entstehung des Beitrags und Beitragszeitraum
	(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.	(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
	(2) Beitragsmaßstab für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und für die Betreuung in der Kindertagespflege ist das Alter des Kindes und der vertraglich festgelegte Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach näherer Bestimmung in dieser Satzung.	(2) Beitragsmaßstab für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist das Alter des Kindes und der vertraglich festgelegte Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach näherer Bestimmung in dieser Satzung.
	(3) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung oder Leistungen durch die Stadt nach § 8 der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege erbracht werden und endet mit dem mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.	(3) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung / mit einer Tagespflegeperson besteht bzw. Leistungen durch die Stadt Haan nach § 8 der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege erbracht werden und endet mit dem mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
	(4) Änderungen des Elternbeitrags durch Änderung des Kindesalters sowie durch Änderung des Einkommens werden zum 1. des Monats wirksam, der auf die Änderung folgt.	(4) Änderungen des Elternbeitrags durch Änderung des Kindesalters sowie durch Änderung des Einkommens werden zum 1. des Monats wirksam, der auf die Änderung folgt.
	(5) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.	(5) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
	§ 3 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung	§ 3 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung
	(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und / oder eine Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe	(1) Wenn mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 2 gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung und / oder in der Kindertagespflege betreut werden, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der

	Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.	höchste Beitrag zu zahlen.
	(2) Der nach Abs. 1 zu leistende Beitrag ermäßigt sich um die Hälfte, falls für ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Entgelt nach der Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ geleistet wird.	<i>entfällt</i>
	(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).	(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
	§ 4 Höhe des Elternbeitrages	§ 4 Höhe des Elternbeitrages
	(1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den anliegenden Beitragsstaffeln für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, welche Bestandteile dieser Satzung sind. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedriger Beitrag.	(1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den anliegenden Elternbeitragsstaffeln für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offene Ganztagschule im Primarbereich, welche Bestandteile dieser Satzung sind. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedriger Beitrag.
	(2) Der Elternbeitrag ist zum 01. eines Monats zu entrichten. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben.	(2) Der Elternbeitrag ist zum 01. eines Monats zu entrichten. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben.
	(3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.	(3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
	§ 5 Höhe des Elterneinkommens	§ 5 Höhe des Elterneinkommens
	(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bzw. Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen unter Berücksichtigung von § 10 BEEG.	(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bzw. Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen unter Berücksichtigung von § 10 BEEG.
	(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung	(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung

	oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
	(3) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.	(3) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.
	§ 6 Änderung des Elterneinkommens	§ 6 Änderung des Elterneinkommens
	(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.	(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
	(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.	(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.
	(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.	(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
		II. Abschnitt: Elternbeiträge für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich
		§ 7 Offene Ganztagschule im Primarbereich
§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich		
Die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr. In den Ferien gilt eine generelle Schließungszeit von 3 Wochen in den Sommerferien sowie der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Die genaue Terminierung obliegt dem jeweiligen Träger. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltung.		Die Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr. In den Ferien gilt eine generelle Schließungszeit von 3 Wochen in den Sommerferien sowie der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Die genaue Terminierung obliegt dem jeweiligen Träger. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltung.
§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme		§ 8 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme
4 An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Zuweisungen aus anderen Schulen sind mit Genehmigung des Schulverwaltungsamtes		(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Zuweisungen aus anderen Schulen sind mit Genehmigung des Schulverwaltungsamtes

möglich.		möglich.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der/die jeweilige Schulleiter/in in Abstimmung mit dem Träger.		(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der/die jeweilige Schulleiter/in in Abstimmung mit dem Träger.
3. Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Teilnahme eines/einer Schülers/Schülerin bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres, d. h. für den Zeitraum vom 01.08. - 31.07.		(3) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Teilnahme eines/einer Schülers/Schülerin bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres, d. h. für den Zeitraum vom 01.08. - 31.07.
4. Die Aufnahme erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sich die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zur Teilnahme am Lastschrift- oder Bankeinzugsverfahren verpflichten.		(4) Die Aufnahme erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sich die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zur Teilnahme am Lastschrift- oder Bankeinzugsverfahren verpflichten.
§ 3 Abmeldung, Ausschluss		§ 9 Abmeldung, Ausschluss
1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. des darauffolgenden Monats nur möglich, bei <ul style="list-style-type: none"> „ Änderung der Personensorge für das Kind, „ Wechsel der Schule, „ längerfristige Erkrankung des/der Schülers/Schülerin (mindestens 4 Wochen), „ Arbeitslosigkeit oder plötzliche Sozialhilfebedürftigkeit eines Erziehungs-/Personensorgeberechtigten. 		(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. des darauffolgenden Monats nur möglich, bei <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Personensorge für das Kind, - Wechsel der Schule, - längerfristige Erkrankung des/der Schülers/Schülerin (mindestens 4 Wochen), - Arbeitslosigkeit oder plötzliche Sozialhilfebedürftigkeit eines Erziehungs-/Personensorgeberechtigten.
2. Ein/e Schüler/in kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> „ nach Rücksprache mit der Schule das Verhalten des/r Schüler/in einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt, „ der/die Schüler/in das Angebot regelmäßig nicht wahrnimmt, „ die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen, „ die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten von letzteren verweigert wird sowie „ die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten beruht. 		(2) Ein/e Schüler/in kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - nach Rücksprache mit der Schule das Verhalten des/r Schüler/in einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt, - der/die Schüler/in das Angebot regelmäßig nicht wahrnimmt, - die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen, - die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten von letzteren verweigert wird sowie - die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten beruht.
§ 4 Entgelte, Fälligkeit		§ 10 Beitragspflichtiger Personenkreis, Beitragszeitraum und Höhe des Elternbeitrags
1. Entgeltpflichtig sind die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten des/der Schülers/Schülerin.		(1) Beitragspflichtig ist der in § 2 definierte Personenkreis.
2. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (01.08. - 31.07. einschließlich Ferien- und Schließungszeiten). Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr unter Angabe eines Grundes nach §		(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (01.08. - 31.07. einschließlich Ferien- und Schließungszeiten). Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr unter Angabe eines Grundes nach §

3 P. 1 die OGS, ist das Entgelt anteilig zu zahlen.		9 Abs. 1 die OGS, ist das Entgelt anteilig zu zahlen.
3. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS werden monatlich folgende Entgelte erhoben: Beitragstabelle		(3) Wenn mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 2 gleichzeitig in einer Offenen Ganztagssschule im Primarbereich und einer Kindertageseinrichtung und / oder der Kindertagespflege betreut werden, wird für das Kind, das die offene Ganztagssschule besucht, der monatliche Elternbeitrag halbiert.
Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.		(4) Wenn zwei Kinder von Beitragspflichtigen nach § 2 gleichzeitig eine Offene Ganztagschule im Primarbereich besuchen, entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.		
Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.		
Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.		
Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.		
Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.		
In dem zu zahlenden Entgelt sind sämtliche Angebote der OGS		(5) In dem zu zahlenden Entgelt sind sämtliche Angebote der OGS

enthalten. Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser wird vom jeweiligen Träger in eigener Verantwortung festgesetzt.		enthalten. Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser wird vom jeweiligen Träger in eigener Verantwortung festgesetzt.
Das Familienjahreseinkommen ist durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bzw. einer Jahreseinkommenbescheinigung oder eines aktuellen Bescheides über die Gewährung von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII nachzuweisen.		(6) Die Regelungen der §§ 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
4. Die Entgelte werden jeweils zum 1. eines jeden Monats im voraus fällig.		
		III. Abschnitt: Abschließende Regelungen
§ 5 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen in der Stadt Haan vom 22.02.2008 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 1.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haan und Kindertagespflege“ vom 11.02.2015 und die „Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 02.09.2004 außer Kraft.